

# Revision Verwaltungsreglement

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Revision Verwaltungsreglement

Auf den 1. 1. 1972 mussten verschiedene Ansätze im Anhang zum VR der Teuerung angepasst werden, wobei auch einige Änderungen im VR vorgenommen wurden.

Es handelt sich hauptsächlich um folgende Änderungen:

<i>Ziffer</i>	<i>Verwaltungsreglement</i>
253	Ausgaben für die Benützung von Hallenbädern zulasten der Dienstkasse sind nur zulässig mit der Bewilligung des OKK im Einvernehmen mit dem Stab der Gruppe für Ausbildung.
278	Die höheren Uof haben ebenfalls die Berechtigung bei Reisen zulasten des Bundes die 1. Wagenklasse zu benützen.
281 und 282	Die Reisekosten der Auslandschweizer, die in die Rekrutenschule als Rekruten einrücken, werden für die Hin- und Rückfahrt vom Eidgenössischen Politischen Departement übernommen.
282 <sup>bis</sup> und 283	Sofern ein Auslandschweizer wegen Kadermangel zu Instruktionsdiensten einrücken muss, kann das OKK auf begründetes vordienstliches Gesuch hin die Rückerstattung der Billettkosten der Auslandstrecke bewilligen.
321	Die Rechnungen für Arzneimittel können bis zu Fr. 10.— zulasten der Dienstkasse bezahlt werden. Arzneirechnungen, die Wehrmänner bei Erkrankung im Urlaub bezahlt haben, können ohne Limitierung, an den betreffenden Wehrmann rückerstattet werden.
420 und 421	Offiziersbediente können nur in Rekrutenschulen sowie in Kadernschulen und Kaderkursen gemäss Schultableau bei der Zentralstelle für Offiziersbediente verlangt werden.
495 – 503	Das Militärverwaltungsverfahren wird neu geregelt.
504 – 534	Das Rekursverfahren wird in einem besondern BRB behandelt und demzufolge werden die Ziffern (alt 500 – 534) aufgehoben.

### *Anhang zum Verwaltungsreglement*

2 und 4	Die Soldansätze vom Rekrut bis zum Oberst, sowie die Funktionssoldansätze werden um Fr. 1.— erhöht.
12	Die Höhengzulagen werden um 10 Rp. erhöht.
14, Abs. 2	Die Entschädigung an die Kantinier für den Einrückungs- und Entlassungstag, sowie Samstag / Sonntagurlaub und Felddienstübungen bei Truppenhaushalt wird ungeschmälert ausgerichtet.
16	Die Ansätze für die Mundportionsvergütung, Pensionszulage und Dienstreisezulage werden um 50 Rp. erhöht.
19	Die Entschädigungen für die Kantonnemente, Küchen, Essräume und deren Beleuchtung sowie Kantonnementseinrichtungen werden um je 20 Rp. erhöht. Der Anteil der Küchenbenützung wird auf 10 Rp. und die Benützung der Essräume auf 15 Rp. festgesetzt. Für Wehrmänner, welche nicht im Kantonnement untergebracht sind, kann für die Benützung und Beleuchtung der Küche und Essräume 25 Rp. je Tag bezahlt werden, sofern die Benützung dieser Räume bei Vereinbarungen mit Gemeinden nicht im Pauschalansatz inbegriffen ist.

- 23, Abs. 1 Die Entschädigung für die Zimmer der Offiziere, höheren Uof und Angehörigen des FHD und weibliche Angehörige des Rotkreuzdienstes der Soldklassen 1a – 4 werden wie folgt erhöht:
- für Unterkunft in Privatzimmern von Fr. 4.— auf Fr. 6.—
  - für Unterkunft in Zimmern von Hotels und Gasthöfen von Fr. 7.— auf Fr. 10.—.
  - für Angehörige des FHD und weibliche Angehörige des Rotkreuzdienstes von Fr. 4.— auf Fr. 6.—.
- 24 Für die Benützung von Büros, Postlokalen, Arbeitsräumen und Krankenzimmern inkl. Beleuchtung und Einrichtungen werden für Räume bis zu 30 m<sup>2</sup> und Tag in Hotels und Gastwirtschaften Fr. 8.— und in allen übrigen Gebäuden Fr. 4.50 bezahlt. Für grössere Räume erfolgt für je 10 m<sup>2</sup> oder Teile davon ein Zuschlag von Fr. 1.50. Bezüglich den kleinen Räumen wird erneut auf Ziffer 10.6 in der AW Nr. 1 und Ziffer 3.1 in der AW Nr. 3 verwiesen.
- 27 und 28 Die Ansätze werden der Teuerung angepasst.
- 30 Für die Benützung der Duschen wird 25 Rp. je Mann bezahlt.
- 31, Abs. 3 (neu) Die Logisentschädigung wird für 1 – 4 Nächte um 25 % erhöht.
- 43, Abs. 1 Die Km-Vergütung für die Benützung privater Motzfz wird für Motzfz bis 1300 ccm auf 25 Rp., 1301 – 1700 ccm auf 30 Rp. und ab 1701 ccm auf 35 Rp. festgesetzt.
- 45 Die Entschädigungen für die Benützung privater Garageeinrichtungen werden allgemein erhöht.

#### *Administrative Weisungen Nr. 3 vom OKK*

- 2.1 Es wird eine neue Taschennotportion D als Pflichtkonsum abgegeben.
- 2.2 Die Ziffer 6.2 der AW Nr. 1 wird aufgehoben und neu redigiert. Die Bezahlung von Getränken, ausser den in der Tagesportion enthaltenen und eines gewissen Quantums Wein für die Zubereitung der Speisen, zulasten der Dienst- oder Truppenkasse ist untersagt.
- 2.5 Bei Kriegsmobilmachungsübungen können für die Abgabe von Suppe und Tee je 50 Rp. pro Mann in der Verpflegungsabrechnung verrechnet werden.
- 2.6 Die Pensionspreise gemäss Ziffer 1.1 der AW Nr. 2 werden für Gaststätten auf Fr. 12.— und Kantinen auf Fr. 11.— festgesetzt.
- 7.1 Die Brillenträger sind zu veranlassen, dass sie ein solides Etui auf sich tragen. Bei Übungen mit der Schutzmaske sind die Brillen vorgängig im Etui zu versorgen.

#### *Tankstellenverzeichnis des OKK*

Das Tankstellenverzeichnis wurde neu erstellt und im Format A 5 gedruckt, so dass es dem VR beigelegt werden kann.

*Verzeichnis der Gemeinden und Privaten mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat.* Es wurde ein Nachtrag per 1. 1. 1972 erstellt.

#### *Vorschriften über Militärtransporte, Regl. 52.34*

Es wurden verschiedene Änderungen vorgenommen, welche in einem Merkblatt verzeichnet sind.

#### *Vorschriften über Militärtransporte im aktiven Dienst, Regl. 52.34/I*

Diese Vorschriften treten bei einer Teilmobilmachung mit öffentlichem Aufgebot oder bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung der Armee in Kraft und sind dem Regl. 52.34 beizuheften.

*Oberst Zehnder, Chef der Sektion Rechnungswesen OKK*